

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Fünfte Konferenz der Umwelt- und Gesundheitsminister Parma, 10. bis 12. März 2010

Die Europäische Kommission begrüßt die Tatsache, dass in der Abschlusserklärung der Ministerkonferenz in Parma vom 10. bis 12. März 2010 die Verpflichtung zur Stärkung der Beziehung zwischen Umwelt und Gesundheit bekräftigt wird. In diesem Dokument wird klar dargelegt, wie der Umwelt- und Gesundheitsprozess in Europa umgesetzt werden soll, unter anderem auf der Grundlage des Europäischen Umwelt- und Gesundheitsaktionsplans für Kinder (CEHAPE).

Die Kommission unterstützt die Schwerpunktsetzung auf die wesentlichen umwelt- und gesundheitspolitischen Herausforderungen wie etwa die Auswirkungen des Klimawandels auf Gesundheit und Umwelt, sozioökonomische und geschlechtsspezifische Ungleichgewichte und die Belastung aufgrund der durch Umweltbedingungen und Katastrophen hervorgerufenen nicht übertragbaren Krankheiten.

Trotz der bereits verzeichneten Fortschritte ist die Auseinandersetzung mit den wichtigsten vermeidbaren Risikofaktoren und Krankheiten wie etwa Adipositas, Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen nach wie vor eine zentrale Herausforderung. Es muss noch mehr getan werden, um in Bezug auf die umweltbedingten Ursachen dieser Risikofaktoren und Krankheiten einen adäquaten Ansatz zu verfolgen. Von der Ministererklärung von Parma geht ein starker Impuls aus, wirksame Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Belastungen durch solche Krankheiten zu treffen.

Die Kommission verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit den Regierungen, der Zivilgesellschaft und den internationalen Organisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation, um die Erreichung der in der Erklärung von Parma festgeschriebenen Ziele angemessen zu unterstützen.

Bei der Umsetzung der europäischen Strategie für Umwelt und Gesundheit¹ durch den EU-Aktionsplan Umwelt und Gesundheit² wird die Kommission dafür sorgen, dass Synergieeffekte zwischen Maßnahmen auf der Ebene der EU und Maßnahmen im Zuge der Parma-Konferenz in vollem Maße genutzt werden.

¹ KOM(2003) 338 endg. vom 11.6.2003.

² KOM(2004) 416 endg. vom 9.6.2004.